## Anordnung eines Abbrennverbots für Feuerwerkskörper

Aufgrund des § 24 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1.SprengV) i.V.m. § 2 Abs. 2 der Landesverordnung zur Ausführung des Sprengstoffrechts (AusfVO Sprengrecht) in den jeweiligen gültigen Fassungen wird über das ohnehin vom 02. Januar bis 30. Dezember bestehende generelle Abbrennverbot für pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 (F2/Klasse 2 vgl. §§ 22 und 23 Abs. 1 SprengV) hinaus für die Stadt Reinbek folgendes **Verbot** angeordnet:

# Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 (F2/Klasse II -Kleinfeuerwerke) am 31. Dezember 2023 und am 1. Januar 2024

abzubrennen und zwar in den nachstehenden Bereichen:

- Im **Umkreis von 180 m** um brandempfindliche Gebäude oder Anlagen (u.a. Reetgedeckte Gebäude, Gebäude mit Weichdächern, Holzlager) ist das Abbrennen von Raketen und "Römische Lichtern" verboten.
- Im Umkreis von 50 m um brandempfindliche Gebäude oder Anlagen (u.a. Reetgedeckte Gebäude, Gebäude mit Weichdächern, Holzlager) ist das Abbrennen von Kanonenschlägen, Knallfröschen und sonstigen Feuerwerkskörpern der Kategorie 2 (F2/Klasse II) verboten.
- Das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern und Kinder- und Altersheimen ist verboten.

Diese Anordnung ergeht insbesondere mit Rücksicht auf die beim Abbrennen von Feuerwerkskörpern besonders gefährdeten Gebäude mit Reeteindeckung und Weichdächern.

Verstöße gegen diese Anordnung können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 € geahndet werden.

### Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), in der derzeit gültigen Fassung - wird im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Beteiligten hiermit die sofortige Vollziehung des Verbots angeordnet. Danach hat ein gegen diese Anordnung eingelegter Widerspruch keine aufschiebende Wirkung.

### Begründung:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse, da bei Nichteinhaltung der Anordnung die öffentliche Sicherheit gefährdet ist. Werden Feuerwerkskörper entgegen der Anordnung in der Nähe brandempfindlicher Gebäude oder Anlagen gezündet, besteht eine hinreichende Wahrscheinlichkeit dafür, dass das Eigentum und vor allem Leib und Leben von Personen gefährdet werden.

#### Hinweis:

Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 (FS2/Klasse II) sind durch einen entsprechenden Aufdruck auf der Verpackung deutlich erkennbar, z.B. Raketen aller Art, Knallfrösche, Kanonenschläge etc. Sie dürfen von Geschäften an Personen unter 18 Jahren nicht abgegeben werden. Feuerwerkskörper dürfen auch nicht an Minderjährige weitergegeben werden. Dies gilt sowohl für Eltern gegenüber Ihren Kindern sowie zwischen volljährigen und minderjährigen Personen. Feuerwerke der Kategorie 2 (F2/Klasse II) dürfen am 31. Dezember und 01. Januar von Personen abgebrannt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Stadt Reinbek Der Bürgermeister Hamburger Str. 5-7 21465 Reinbek

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bürgermeister der Stadt Reinbek, Hamburger Straße 5-7, 21465 Reinbek schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift einzulegen. Bei elektronischer Einlegung des Widerspruchs ist dieser durch absenderbestätigende De-Mail an das Postfach service@reinbek.de-mail.de zu richten. Eine einfache E-Mail genügt nicht. Die Frist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch rechtzeitig beim Landrat des Kreises Stormarn, 23840 Bad Oldesloe eingereicht wird.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Daher sind die angeordneten Maßnahmen auch dann zu beachten, wenn gegen diesen Bescheid Widerspruch erhoben wird. Gemäß § 80 Abs. 5 VwGO kann das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Str. 13, 24837 Schleswig, auf Antrag die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen bzw. anordnen

Reinbek, d. 07. Dezember 2023
gez. Warmer
Stadt Reinbek Der Bürgermeister

als örtliche Ordnungsbehörde